



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

9) Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen; von 1799

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

von vor 10 und mehreren Jahren angewiesene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unserem Oberforstmeister ausgestellte brennholzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müssen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unser Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewiesene bauholz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihm auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holz werth, drey goldgulden strafe von unserem Oberforstmeister festzusetzen, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unserem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschaft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewiesen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unsern unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholz und kohlholz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unser oberforstamt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandeln, nemlich das denenselben angewiesene holz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholz anzuweisen.

Im übrigen bleibt noch zur zeit bis zu unser anderweiten verordnung, alles bei denen von unserem Christmildester gedächtnis nächsten vordahen Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unser oberforstmeister diese unsere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

---

### Nr. 8.

#### Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

---

### Nr. 9.

#### Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die

wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihrer Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelsammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen Höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jedem das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Garten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendung und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Garten- und Felddiebereien an Korn und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr- oder minderen Betrags, bei Mannspersonen mit Karnschieben, bei Weibskleuten mit verdienter schwerer Ahndung, und bei Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelttern, die ihre Kinder zu Garten- und Felddiebereien verleiten, oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Rämpe, durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brod auf ein oder mehrere Wochen und allenfalls nach Befund mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) Kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet, oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfugen fürs künftige so viel möglich vermieden werde, so soll keiner bei Vermeidung der angedrohten Gefängnißstrafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Rämpe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Kengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schade, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe nebst Pfandungsgebühren bezahlt ist; Es wird dahero

7) Allen Unsern Obern- und Niedern Gerichtsstellen, so wie denen Untergerichten hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bei sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste zu vollziehen, die Kontraventionen geseslich zu bestrafen und Keinen zu übersehen, zugleich auch wird dem Fiscal, den Bögten, Vorstehern, Schützen, und Bauermeistern, anbefohlen, auf alle sich etwa zutragende Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde anzuzeigen, und dadurch zu befördern,

daß diesem je länger je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insigels. Corvey, den 8ten September 1799.

Ferdinand.

### Nr. 10.

#### Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppeln-sammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zuge wachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Ausstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Kelter, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Rämpfe durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädiget, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur